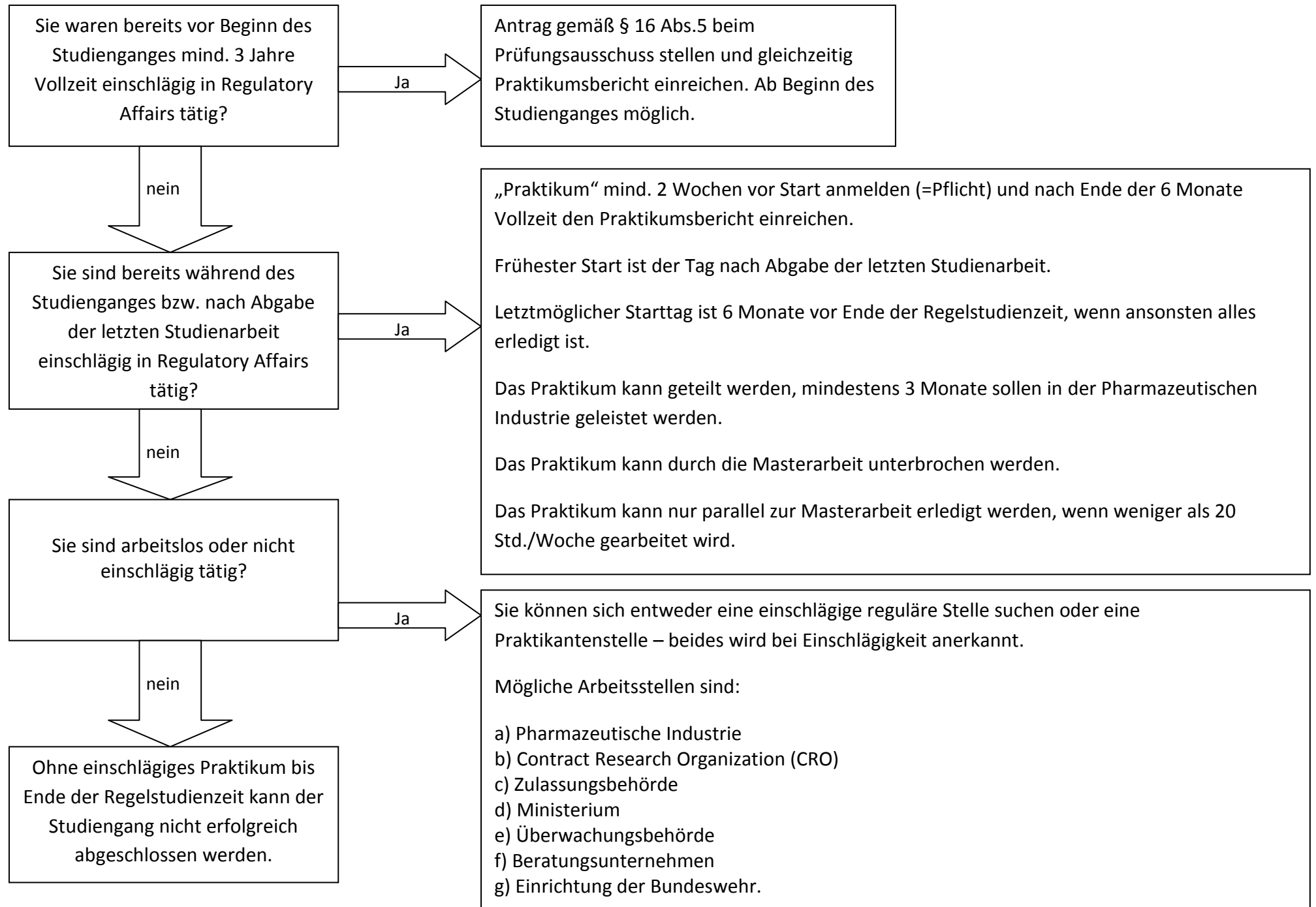


# Merkblatt zu Anmeldung des Praktikums sowie der Einreichung eines Praktikumsberichtes gem. § 16 der Prüfungsordnung



Merkblatt zu Anmeldung des Praktikums sowie der Einreichung eines Praktikumsberichtes gem. § 16 der Prüfungsordnung

**Praktikumsbericht** gemäß § 16 Abs. 3 oder Abs. 5 (Für Kurs 12-14 gilt § 15 Abs. 3 oder 5 – gemäß Prüfungsordnung 2009)

Wir haben keinen Musterbericht. Ihr Bericht sollte mind. 3-5 Seiten lang sein und folgende Angaben enthalten:

- Antrag auf Anerkennung des Praktikums gemäß § 16 Abs. 3.
- Nennung der Firma/Firmen und Abteilung/en.
- Nennung des Zeitraums und der Wochenarbeitszeit.
- Angabe Ihrer Funktion sowie Start der Tätigkeit, wenn es eine bereits vor dem Praktikum bestehende Tätigkeit ist.
- Beschreibung in Prosa und in **Ich-Form**.
- Stichwortartige Auflistung der Tätigkeiten nur möglich, wenn im anschließenden Fließtext Erläuterungen folgen.
- Stellen Sie bitte - wenn möglich - den Bezug zur Vorlesung dar. Z.B. Zentrale Zulassung gemäß Regulation (EC) No 726/2004.
- Es wäre schön, wenn Sie die Arzneimittel, Indikationsgebiete und Länder nennen (können).
- Beschreiben Sie Ihr Team, Zusammensetzung/Größe und Abteilungen mit denen Sie zusammenarbeiten.
- Beschreiben Sie die Tools (Doku-Software o.Ä.).
- Haben Sie an Meetings, weiteren Fortbildungen teilgenommen?
- Eigene und Unterschrift des Vorgesetzten gehören unter den Bericht –  
Falls die Ich-Form dem Vorgesetzten Probleme bereitet, bitte erst selbst unterzeichnen, dann einen Satz einfügen:  
„Hiermit bestätige ich (Vorgesetzter), dass die vorab gemachten Angaben korrekt sind.“.
- Bei nicht einholbarer Vorgesetzten-Unterschrift gilt ein qualifiziertes Arbeitszeugnis als Ersatz.
- Im Monat nach Ende des Praktikums den Bericht beim Prüfungsausschuss einreichen.

**Bei Antrag auf Anerkennung des Praktikums gemäß § 16 Abs. 5.**

(Zeiten vor Antritt des Studienganges, Teilnahme an Einzelmodulen zählen hier nicht)

- Ebenso einen Bericht s.o. schreiben und bei nicht einholbarer Unterschrift gilt ein qualifiziertes Arbeitszeugnis als Ersatz.
- Jederzeit ab Studienbeginn möglich bis Ende der Regelstudienzeit.